

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 055/2022

Bauleitplanung der Stadt Eschborn Bebauungsplan Nr. 251 „zwischen Kronberger Straße und Georg-Büchner-Straße“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Hier: Beschluss über die Billigung des Bebauungsplanentwurfs sowie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat in ihrer Sitzung am 19.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 251 für das Gebiet „zwischen Kronberger Straße und Georg-Büchner-Straße“ gebilligt und beschlossen, diesen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 18.087 m² und ist begrenzt durch die Schillerstraße, die



Kronberger Straße, die Eichendorffstraße und die Georg-Büchner-Straße. (siehe Lageplan)

Abb. 1: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 251 „zwischen Kronberger Straße und Georg-Büchner-Straße“ (Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stand: Feb., 2020)

Ziele und Zweck der Planung

Die Zielsetzung des Bebauungsplans besteht in der Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine behutsame Nachverdichtung im Plangebiet. Der Bereich befindet sich planungsrechtlich derzeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB. Ein Bebauungsplan für

den Bereich existiert nicht. Der gestiegenen Nachfrage nach Wohnraumerweiterung soll mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans Rechnung getragen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 251 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB hat in der Zeit vom 22.12.2020 bis zum 31.01.2021 stattgefunden.

Offenlage

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet durch Auslegung im Rathaus und im Internet statt. Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom

Montag, den 22.08.2022 bis Freitag, den 30.09.2022

über den Entwurf des Bebauungsplans unterrichten und hierzu äußern.

Der Bebauungsplan mit Begründung und ein Umweltfachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Betrachtung liegen in der Stadtverwaltung der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 8 während den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften öffentlich aus, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Die allgemeinen Dienststunden der Verwaltung sind: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage der Stadt unter <https://www.eschborn.de/auslegungen> eingesehen und heruntergeladen werden. Gedruckte Exemplare der ausgelegten Unterlagen können nach Anforderung bei der unten genannten Adresse zur Verfügung gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch wie folgt abgegeben werden:

Magistrat der Stadt Eschborn
Fachbereich 5 – Planen und Bauen
Rathausplatz 36
65760 Eschborn
E-Mail: bauen@eschborn.de

Die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Eschborn abzugeben, besteht aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht.

Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eschborn, 12.08.2022

DER MAGISTRAT
DER STADT ESCHBORN

gez. Shaikh
Bürgermeister